

Ausgabe 40 vom 20. September 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Impfstoff von Moderna über die Apotheken bestellen**

Der Bund hat entschieden, dass nun auch der Impfstoff Spikevax® von Moderna über die Apotheken bezogen werden kann. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Personen, die in einem Impfzentrum erstgeimpft wurden, die Zweitimpfung in einer Arztpraxis erhalten können, wenn das Impfzentrum zwischenzeitlich geschlossen wurde.

Sie können somit bereits mit der nächsten Impfstoffbestellung bis Dienstag, 21. September, 12 Uhr Spikevax® von Moderna für die Woche vom 4. bis 10. Oktober in Ihrer Apotheke bestellen. Somit stehen ab sofort alle vier in Europa zugelassenen Impfstoffe zur Verfügung.

Der Impfabstand zwischen Erst- und Folgeimpfung beträgt bei Spikevax® nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission vier bis sechs Wochen. Spikevax® ist für Personen ab zwölf Jahre zugelassen und kann ebenso wie der Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer für Auffrischimpfungen verwendet werden. Alle weiteren Informationen zum Moderna-Impfstoff (z. B. den Steckbrief) finden Sie wie gewohnt im Online-Portal unter dem Menüpunkt „Impfen“.

►► **Impfzubehör soll künftig separat bestellt werden**

Anfang Oktober ändert sich der Bestellprozess des Impfzubehörs. Das BMG plant hierzu eine Allgemeinverfügung, wonach das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung) nicht mehr zusammen mit dem Impfstoff, sondern separat bestellt werden muss. Die Kosten übernimmt weiterhin der Bund.

Arztpraxen erhalten letztmalig mit der Impfstofflieferung am 27. September das Zubehör zusammen mit dem bestellten Impfstoff. **Das bedeutet, dass bereits für die Impfwoche vom 4. bis 10. Oktober das Impfzubehör separat bestellt werden muss.** Hier ist es dann möglich, auch in größeren Mengen zu bestellen. Die Bestellung des Zubehörs muss nicht zeitgleich mit der des Impfstoffs durchgeführt werden. Die Lieferung soll zwei Tage nach der Bestellung erfolgen. Weitere Details zur Bestellung sollen diese Woche veröffentlicht werden. Bitte achten Sie auch auf neueste Informationen auf unserer Homepage.

Die KBV hat sich gemeinsam mit den Apothekern und dem Großhandel mehrfach vergeblich beim BMG dafür eingesetzt, die Umstellung der Bestellung des Impfzubehörs zu verschieben oder zumindest die Details früher bekanntzugeben, sodass sich die Praxen darauf länger vorbereiten können.

►► **Impfstoff von BioNTech/Pfizer länger haltbar**

Der Pharmakonzern BioNTech/Pfizer hat seine Fachinformationen für den Comirnaty®-Impfstoff hinsichtlich der Haltbarkeit aktualisiert. Statt bislang

sechs Monate kann der Impfstoff bis zu neun Monate in der Ultratiefkühlung gelagert werden. Dies gilt auch für bereits ausgelieferte Vials. So sind beispielsweise Produkte mit einem Haltbarkeitsdatum 31. Oktober 2021 nun bis 31. Januar 2022 haltbar und damit auch verwendbar.

►► **Ankündigung: Neuer Corona-Impf-Newsletter der KV Hamburg für alle impfenden Praxen**

Regelmäßige Informationen rund ums Thema Corona-Impfung erhalten die Mitglieder der KV Hamburg künftig mit dem neuen Corona-Impf-Newsletter. Ziel ist es, die impfenden Praxen stets mit den neuesten Informationen zum Thema zu versorgen. Es handelt sich dabei um die Fortführung des Newsletters, der für das ärztliche und medizinische Personal des Hamburger Impfzentrums erstellt wurde. Dort hatten drei wissenschaftlich sehr kompetente Ärzte die Aufgabe, wichtige Empfehlungen, Studien und Sicherheitshinweise aufzuarbeiten, um dem Team stets eine praxisrelevante Orientierung zu geben. Diese drei Autoren haben sich nun dazu bereiterklärt, den Newsletter für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte fortzuführen.

Im Wesentlichen bietet die Publikation „news you can use“. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Der Newsletter soll Hilfe und Unterstützung bieten, bei den konkreten Entscheidungen im Einzelfall trägt jedoch selbstverständlich jede Ärztin und jeder Arzt selbst die Verantwortung. Der Newsletter erscheint unregelmäßig und wird per E-Mail versandt. Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal der KV Hamburg hinterlegt haben, erhalten den Newsletter. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse noch nicht hinterlegt haben, können Sie dies gern jederzeit nachholen. Die erste Ausgabe des Newsletters erscheint diese Woche.

►► **Vergütung von individuellen Impf-Aktionen**

Für Impfaktionen, die niedergelassene Ärztinnen und Ärzte etwa in Kooperation mit Hamburger Schulen oder anderen Einrichtungen durchführen, gelten die im letzten Telegramm (Ausgabe 39 vom 9. September 2021) vorgestellten organisatorischen Rahmen- und Honorarbedingungen der Impfverordnung (Impfung 20 Euro, Zuschlag Hausbesuch 35 Euro (GOP 88323), Zuschlag Mitbesuch 15 Euro (GOP 88324)).

►► **eAU: Start zum 01. Oktober; Übergangsphase bis Ende des Jahres nutzen**

Unabhängig davon, dass die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 1. Oktober dieses Jahres startet, können Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übergangsweise das alte Verfahren anwenden, solange die zur Übermittlung von notwendigen technischen Voraussetzungen in der Praxis nicht zur Verfügung stehen. Die Regelung gilt bis 31. Dezember 2021. Bis dahin ist auch die Nutzung des „gelben Scheins“ (Muster 1) noch möglich.

►► **eAU: Zur Sicherstellung des Praxisbetriebs im 4. Quartal grundsätzlich noch Muster 1 verwenden**

Die bisherigen Ergebnisse der laufenden und klein angelegten Feldtestung bringen keine verlässlichen Vorhersagen für einen funktionierenden bundesweiten Roll-out der eAU. Zudem ist nur eine sehr geringe Anzahl der Krankenkassen heute schon zu einer technischen Annahme der eAU bereit. Da BMG

und GEMATIK trotzdem an den politisch gesetzten Startterminen festhalten, empfehlen wir eine Weiternutzung des Muster 1 im 4. Quartal.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

►► eAU: Trotz Übergangsregelung bitte unbedingt auf die Umstellung vorbereiten

Falls noch nicht geschehen, bestellen Sie bitte unbedingt ...

1. einen KIM-Dienst. Denn nur mit einem Dienst für Kommunikation im Medizinwesen – kurz KIM – können Sie Krankschreibungen digital an die Krankenkassen übermitteln. Derzeit gibt es 32 von der GEMATIK zugelassene Anbieter, einer davon ist die KBV mit ihrem KIM-Dienst kv.dox.

Achtung: KIM-Dienst unbedingt **vor** dem für die eAU notwendigen PVS-Update installieren!

2. einen elektronischen Heilberufausweis bzw. einen elektronischen Psychotherapeutenausweis. Nur so können Sie die eAU elektronisch unterzeichnen. Die Lieferzeiten haben sich inzwischen wieder auf einige Wochen eingependelt.
3. ein Update des TI-Konnektors auf einen E-Health-Konnektor (PTV3), besser auf einem ePA-Konnektor (PTV4+).

Hilfreiche Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.kbv.de/html/1150_54018.php

►► ePA: Vermeidung der einprozentigen Honorarkürzung; Nachweis über Bestellung

Seit dem 1. Juli 2021 müssen laut Gesetz alle Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur (TI) in die ePA zu übertragen oder auszulesen. Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um ein Prozent. Nach Absprache zwischen BMG und KBV ist es zur Vermeidung der Regressierung ausreichend, wenn die notwendigen technischen Komponenten bis zum 30.06.2021 bestellt wurden. Technisch notwendig sind:

- Update des Konnektors zum ePA-Konnektor
- PVS-Modul für die ePA

Die fristgerechten Bestellungen müssen bei der Einreichung der Abrechnung für das 3. Quartal 2021 der KV Hamburg bestätigt werden. Der Nachweis erfolgt ganz einfach via „Häkchen“ (Online-Formular) im Online-Portal der KV-Hamburg (<https://portal.kvhh.kv-safenet.de/eHealthPortal> oder <https://www.ekvhh.de/eHealthPortal/>). Nach der Einwahl ins Portal per Benutzername und Passwort finden Sie das Formular unter "Datenübermittlung" und anschließend "ePA-Bestellnachweis" (**Formular abrufbar ab 21.09.21, mit-tags**). Die Bestätigung erfolgt einmal für die gesamte Honorareinheit. Für die Bestätigung ist eine Lieferung bzw. Installierung der notwendigen Komponenten nicht erforderlich.

►► **Grippesaison 2021/2022**

Die Ständige Impfkommission beim RKI (STIKO) empfiehlt, die Impfung gegen Influenza zwischen Oktober bis Mitte Dezember durchzuführen. Die erste von zwei Teillieferungen von Bestellungen sowohl der herkömmlichen tetravalenten Impfstoffe als auch des tetravalenten Hochdosis-Impfstoffes Efluelda sind bereits in den Apotheken eingetroffen und werden jetzt sukzessive an die Arztpraxen ausgeliefert. Nicht vorbestellte Impfstoffe stehen ggf. erst ab Mitte bis Ende Oktober zur Verfügung (Efluelda ab KW 43).

Für alle Personen ≥ 60 Jahre wird aufgrund einer geringfügigen, aber signifikanten Überlegenheit der Impfeffektivität ein tetravalenter Hochdosis-Impfstoff empfohlen. Für die aktuelle Influenza-Impfsaison hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt, dass - abweichend zu den Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie - Personen ab 60 Jahren bei einer Impfung gegen Influenza in der Impfsaison 2021/2022 sowohl den herkömmlichen als auch den hochdosierten inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff erhalten können. Bei Impfung mit einem herkömmlichen tetravalenten Impfstoff müssen diese Patienten aber über die Überlegenheit des Hochdosis-Impfstoffs und die anderslautende STIKO-Empfehlung aufgeklärt werden (s. [Epidemiologisches Bulletin 1/2021](#), RKI --> Infektionsschutz --> Epidemiologische Bulletin --> Suche 1/2021).

Laut einem Empfehlungsentwurf der STIKO muss zwischen der COVID-19-Impfung und der Applikation anderer Totimpfstoffe kein Mindestabstand mehr eingehalten werden - unter der Voraussetzung, dass eine Indikation zur Impfung sowohl gegen Influenza als auch gegen COVID-19 bestehe. Die Injektion könne zeitgleich und solle in der Regel an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen. Sobald die finale STIKO-Empfehlung veröffentlicht ist, finden Sie diese und weitere ausführliche Informationen zur diesjährigen Grippesaison auch auf unserer Homepage unter www.kvhh.net.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet